

Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht 2013

Thema:
Bilanzierung von Beteiligungen

Referent:
Florian Lechner, Linklaters LLP, Frankfurt am Main

Gegenstand dieses Beitrags sind ausgewählte Fragen, die sich im Zusammenhang mit Beteiligungen in der Praxis häufig stellen. Im Einzelnen geht es um die steuerliche Behandlung von Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen (s. nachfolgend 1) und von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung entstehen (s. nachfolgend 2). Die relevanten Fragen werden anhand von Beispielsfällen erörtert.

1 Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen

Nach geltendem Recht werden Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und aus Darlehen unterschiedlich besteuert:

- Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen sind bei Körperschaften im Ergebnis grundsätzlich zu 95% steuerfrei (§ 8b Abs. 2, 3 und 5 KStG) und bei natürlichen Personen im betrieblichen Bereich zu 40% steuerfrei (§ 3 Nr. 40 EStG). Gewinnminderungen aus solchen Anteilen (Veräußerungsverluste, Wertminderungen aus Teilwertabschreibungen) sind dagegen bei Körperschaften gar nicht (§ 8b Abs. 3 KStG) und bei natürlichen Personen im betrieblichen Bereich nur zu 60% steuerlich abziehbar (§ 3c Abs. 2 EStG).
- Zinsen aus Darlehen sind dagegen sowohl bei Körperschaften als auch natürlichen Personen im betrieblichen Bereich¹ voll steuerpflichtig. Korrespondierend können Verluste aus solchen Darlehen grundsätzlich in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

Diese unterschiedliche Besteuerung führt insbesondere in der Krise zu Ergebnissen, die seit dem Systemwechsel zum Halbeinkünfteverfahren im besonderen Blickfeld des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung stehen.

Beispielsfall 1:

An T-GmbH sind M-GmbH und Herr X zu jeweils 50% beteiligt. Herr X hält die Anteile im Betriebsvermögen. Seit dem VZ 01 befindet sich T-GmbH in finanziellen Schwierigkeiten. Das zum Fortbestand der T-GmbH benötigte Kapital von EUR 10 Millionen überlassen die Gesellschafter mittels Gesellschafterdarlehen, welche (wie in solchen Situationen üblich) unbesichert und niedriger als marktüblich verzinslich sind. In der Folgezeit wird deutlich, dass eine Besserung der Situation der T-GmbH nicht absehbar ist. M-GmbH und Herr X nehmen daher jeweils in der Bilanz zum 31.12.03 eine Teilwertabschreibung auf die

¹ Die Abgeltungsteuer greift hier nicht. Ohnehin sind auch im Rahmen der Abgeltungsteuer Zinsen nach § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG immer der Tarifbesteuerung zu unterwerfen, wenn sie aus einem Darlehen an eine Gesellschaft resultieren und der Darlehensgeber zu mindestens 10% beteiligt ist.

Gesellschafterdarlehen um 50% vor. Den hieraus resultierenden Aufwand möchten sie steuerlich geltend machen.

Abwandlung:

Herr X hält in seinem Betriebsvermögen zudem alle Anteile an der französischen T-S.à r.l. (Rechtsform vergleichbar einer deutschen GmbH). Weil sich auch T-S.à r.l. in einer angespannten finanziellen Situation befindet, gewährt Herr X ihr im VZ 01 ein unbesichertes Darlehen von EUR 1 Million zu einem deutlich unter dem Marktzins liegenden Zinssatz. Im VZ 03 führt er auf dieses Darlehen eine Teilwertberichtigung auf Null durch, weil es uneinbringlich geworden ist. Den Aufwand möchte er steuerlich geltend machen.

1.1 Besteuerung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen

1.1.1 Hintergrund

Im Ausgangspunkt sind Darlehensbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern steuerbilanziell wie Darlehensbeziehungen zwischen fremden Dritten abzubilden. Der Gesellschafter aktiviert in Höhe der ausstehenden Darlehensvaluta eine Forderung. Diese stellt ein von der Beteiligung an der Gesellschaft unabhängiges Wirtschaftsgut dar.² Dies gilt unabhängig davon, ob das Darlehen eigenkapitalersetzenden Charakter hat.³

Sofern die Forderung voraussichtlich dauerhaft nicht mehr werthaltig ist, steht dem Gesellschafter das steuerliche Wahlrecht des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG⁴ zu, eine Teilwertabschreibung vorzunehmen.⁵ Der resultierende Aufwand ist nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen aufwandswirksam. Die Niedrigverzinsung führt dazu, dass der Gesellschafter einen geringeren Zinsertrag zu versteuern hat; höhere Zinsen wären bei der Krisengesellschaft üblicherweise steuerlich nicht oder nicht voll abziehbar (mangels steuerpflichtigen Ertrags oder wegen Anwendung der Zinsschranke).⁶

Die Situation ist beim Gesellschafter ähnlich, wenn er auf ein Darlehen verzichtet, soweit dieses nicht mehr werthaltig ist. Insoweit kann der Forderungsverzicht nicht als verdeckte Einlage des Gesellschafters in die Beteiligungsgesellschaft angesehen werden. Auf Ebene der Gesellschaft kommt es insoweit aber – anders als bei der bloßen Wertberichtigung – zu steuerpflichtigem Ertrag.⁷

Aus steuergestalterischer Sicht stellt sich daher gerade in Krisenzeiten die Frage, ob der Gesellschaft benötigtes Kapital nicht als Eigenkapital, sondern besser in Form von (niedrig verzinslichen) Darlehen zur Verfügung gestellt wird. Die Zuführung von Eigenkapital würde zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die

² BFH v. 20.04.2005 – X R 2/03, BStBl. II 2005, 694; BMF v. 8.11.2010, BStBl. I 2010, 1292.

³ BFH v. 18.04.2012 – X R 5/10, DStRE 2010, 910 Rz. 35 ff.

⁴ Im Umlaufvermögen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG.

⁵ Zu den Voraussetzungen vgl. BMF v. 25.02.2000 – IV C 2-S 2171b-14/00, BStBl. I 2000, 372 und BMF v. 26.03.2009 – IV C 6-S 2171-b/0, 2009/0195335, BStBl. I 2009, 514.

⁶ Eine unverzinsliche Darlehensverbindlichkeit wäre beim Darlehensnehmer ertragswirksam nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen.

⁷ BFH v. 09.06.1997, GrS 1/94, BStBl. II 1998, 307; ggf. entfällt die Steuer auf den Sanierungsgewinn nach dem sog. Sanierungserlass, BMF v. 27.03.2003, IV A 6-S 2140-8/03, BStBl. I 2003, 240; bestätigt durch BMF v. 22.12.2009, IV C 6-S 2140/07/10001-01, BStBl. I 2010, 18; hierzu *Lechner/Haisch*, in: Köhler/Goebel/Körner (Hrsg.), Handbuch der steueroptimalen Unternehmensfinanzierung, S. 644 ff.

Beteiligung führen und Verluste daraus könnten beim Gesellschafter, wie unter 1 dargestellt, gar nicht bzw. nur zu 60% steuerlich geltend gemacht werden.

1.1.2 **Einschränkungen der steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus Gesellschafterdarlehen durch Gesetz und Verwaltungspraxis**

(i) § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2008⁸ wurde § 8b Abs. 3 KStG um die Sätze 4 bis 8 erweitert. Die Bestimmungen sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anwendbar.⁹ Laut der Gesetzesbegründung sollte ihr Inhalt „klarstellend“ sein.

Danach können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Gewinnminderungen aus einem Gesellschafterdarlehen grundsätzlich steuerlich nicht geltend gemacht werden, wenn der Gesellschafter zu mehr als 25%¹⁰ an der Gesellschaft beteiligt ist oder war.¹¹ Gleiches gilt für Gewinnminderungen aus der Inanspruchnahme für Sicherheiten, die der zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gewährt. Weiter unterfallen auch Darlehen, die dem Gesellschafter nahestehende Personen gewähren, dem Abzugsverbot (§ 8b Abs. 3 Satz 5 KStG).

Das Abzugsverbot besteht nicht, wenn der Gesellschafter oder der ihm Nahestehende nachweist, dass das Darlehen fremdüblich gewährt wurde (§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG). In der Praxis kann dieser Nachweis, insbesondere in Krisensituationen, kaum erbracht werden.

Gegen § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG werden die folgenden wesentlichen Kritikpunkte vorgebracht:

- Verstoß gegen das Nettoprinzip¹²,
- Eingriff in die Finanzierungsfreiheit¹³, sowie
- Verfassungswidrigkeit der Norm, da die mit der Darlehensforderung bzw. der Inanspruchnahme aus einer Sicherheit in Verbindung stehenden Minderungen von Abs. 3 erfasst werden, während damit korrespondierende Einnahmen nicht von § 8b Abs. 1 KStG erfasst werden.¹⁴

(ii) § 3c Abs. 2 EStG, BMF vom 8.11.2010

Nach § 3c Abs. 2 EStG können Aufwendungen steuerlich (nur) zu 60% geltend gemacht werden, wenn sie in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu Beteiligungserträgen stehen, welche ebenfalls nur zu 60% steuerpflichtig sind (§ 3 Nr. 40 EStG). Die Regelung des § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG wurde in § 3c

⁸ BGBl. I 2007, 3150.

⁹ § 34 Abs. 1 KStG i.d.F. des JStG 2008.

¹⁰ Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen, vgl. *Dötsch/Pung*, in: *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, § 8b KStG Rn. 131.

¹¹ Die Frage, wann die Beteiligung von mehr als 25% bestanden haben muss, ist unklar. Nach *Dötsch/Pung*, in: *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, § 8b KStG a.a.O. soll jedenfalls ausreichen, dass sie im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestand.

¹² *Gosch*, BFH/PR 2009, 223.

¹³ *Fuhrmann/Strahl*, DStR 2008, 125, 127.

¹⁴ *Gosch*, KStG, 2. Aufl. (2009), § 8b Rn. 279a.

Abs. 2 EStG – trotz ausdrücklicher Initiative des Bundesrats¹⁵ – nicht entsprechend umgesetzt.

Die Finanzverwaltung möchte mit Schreiben vom 8.11.2010¹⁶ aber unter bestimmten Umständen § 3c Abs. 2 EStG dennoch auf Verluste aus der Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehen anwenden. Entscheidend sei, ob die Konditionen (insbesondere Zinssatz, Besicherung, Rückforderung bei Eintritt der Krise) des Darlehens fremdüblich seien:

- *Fremdübliches Darlehen:* Gelingt der Fremdvergleich, soll § 3c Abs. 2 EStG nicht zur Anwendung kommen. Verluste aus einer Teilwertabschreibung können steuerlich voll geltend gemacht werden.
- *Nicht fremdübliches Darlehen:* Soweit¹⁷ das Darlehen jedoch (zugunsten der Gesellschaft) nicht fremdüblich gewährt wurde, bestehe ein wirtschaftlicher Zusammenhang des Darlehens mit (künftigen) Beteiligungserträgen. Denn die fremdunüblich günstigen Darlehenskonditionen würden den Wert der Beteiligung erhöhen und so zukünftig (40% steuerfreie) Gewinnausschüttungen und Veräußerungsgewinne erhöhen. Verluste aus dem Darlehen seien daher nach § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60% abziehbar. Korrespondierend sollen spätere Wertaufholungen¹⁸ auf die Darlehensforderungen nur zu 60% besteuert werden (sog. „umgekehrte“ Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG).

Zu den Zinsen aus dem Darlehen enthält das Schreiben keine Aussagen. Diese werden nach allgemeinen Regeln in voller Höhe besteuert.

Die von der Finanzverwaltung in dem Schreiben geforderten Kriterien für die Fremdüblichkeit werden für Gesellschafterdarlehen üblicherweise nicht eingehalten. Insbesondere fehlt es regelmäßig an einer Besicherung und gerade in der Krise wird der Gesellschafter seiner Gesellschaft häufig günstige Konditionen einräumen, um sie zu unterstützen.

Weiter nimmt die Finanzverwaltung in dem Schreiben vom 8.11.2010 zur Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern durch den Gesellschafter an die Gesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Stellung. Entsprechend der oben dargestellten Grundsätze soll beim Gesellschafter insoweit das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG gelten, soweit die Überlassung nicht vollentgeltlich (also verbilligt oder unentgeltlich) erfolgt.¹⁹

(iii) § 1 AStG, BMF vom 29.03.2011

Weitere Besonderheiten sollen nach dem BMF-Schreiben vom 29.03.2011²⁰ bei Teilwertabschreibungen und Forderungsverzichten auf Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen gelten.

¹⁵ BR-Drs. 544/07 – Beschluss –, S. 10.

¹⁶ BMF v. 8.11.2010 – IV C 6-S 2128/07/10001, 2010/0805444, BStBl. I 2010, 1292 unter 2.

¹⁷ Bei teilweiser Fremdüblichkeit sei das Darlehen entsprechend aufzuteilen.

¹⁸ Sofern die Voraussetzungen für den niedrigeren Teilwert nicht mehr vorliegen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

¹⁹ BMF v. 8.11.2010 – IV C 6-S 2128/07/10001, 2010/0805444, BStBl. I 2010, 1292 unter 1.

²⁰ BMF v. 29.03.2011, BStBl. I 2011, 277. Kritisch hierzu vor dem Hintergrund des Unionsrechts etwa *Dietz/Liebchen*, IStR 2012, 97, 103 f.

Ähnlich wie nach dem BMF-Schreiben vom 8.11.2010 zu § 3c Abs. 2 EStG soll der Aufwand aus Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichten in grenzüberschreitenden Fällen nach § 1 Abs. 1 AStG außerbilanziell korrigiert werden, soweit die Darlehen nicht dem Fremdvergleich entsprechen. Sind die Fremdvergleichsgrundsätze nicht erfüllt, sollen die Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 1 Abs. 1 AStG in der Höhe anzusetzen sein, in der sie bei Einhaltung der Fremdvergleichsgrundsätze angesetzt worden wären. Diese Rechtsfolgen sollen dabei eintreten, soweit sie über die Rechtsfolgen anderer Korrektornormen (insbesondere § 8b Abs. 3 Sätze 4 ff. KStG, § 3c Abs. 2 EStG) hinausgehen.

(iv) Exkurs: Wertminderungen und Verzicht auf Gesellschafterdarlehen im Rahmen des § 17 EStG

Besonderheiten gelten nach der Rechtsprechung für Wertminderungen und Forderungsverzichte auf Gesellschafterdarlehen durch einen Gesellschafter i.S.d. § 17 EStG.

Sofern Verluste²¹ aus solchen Gesellschafterdarlehen als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst gelten, führen sie zu nachträglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters auf die Beteiligung.²² Hierzu fordert die Rechtsprechung bislang grundsätzlich, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend war.²³

Diese extensive Auslegung des Begriffs der nachträglichen Anschaffungskosten ist dem spezifischen Normzweck des § 17 EStG geschuldet (die Aufwendungen würden sonst in der Privatsphäre ins Leere laufen) und kann nicht auf andere Konstellationen übertragen werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 17 EStG bleibt es beim engeren allgemeinen Anschaffungskostenbegriff.²⁴

1.1.3 Jüngere Rechtsprechung des BFH zur Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehen

Der BFH hatte in letzter Zeit Gelegenheit, in zwei Entscheidungen zur Frage der Aufwandswirksamkeit der Wertberichtigung von Gesellschafterdarlehen Stellung zu nehmen. In beiden Fällen hat er zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden.

(i) BFH vom zu 14.01.2009 zur Teilwertabschreibung vor Inkrafttreten von § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG

Mit Urteil vom 14.01.2009²⁵ hat der BFH entschieden, dass die steuerliche Geltendmachung von Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen durch eine Kapitalgesellschaft vor Einführung von § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG durch das JStG 2008 (also für Veranlagungszeiträume vor 2008) nicht durch § 8b Abs. 3 KStG ausgeschlossen ist.

²¹ Ein Wertloswerden genügt, der ausdrückliche Verlust ist nicht erforderlich, vgl. *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 17 Rz. 170.

²² BFH v. 27.10.1992 – VIII R 87/89, BStBl. II 1993, 340; BFH v. 10.11.1998 – VIII R 6/96, BStBl. II 1999, 348; BFH v. 16.05.2001 – I B 143/00, BStBl. II 2002, 436; BMF v. 08.06.1999 - IV C 2-S 2244-12/99, BStBl. I 1999, 545.

²³ Ob das Merkmal des Eigenkapitalersatzes nach der Neuregelung durch das MoMiG, mit dem das tradierte Eigenkapitalersatzrecht durch einen insolvenzrechtlichen Nachrang ersetzt wurde, fortgilt, ist fraglich, vgl. zum Meinungsstand *Weber-Grellet*, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 17 Rz. 174; *Eilers/R. Schmidt*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 17 EStG Anm. 201b m.w.N.; *Maciejewski*, GmbHHR 2012, 1335.

²⁴ Zuletzt BFH v. 18.04.2012 – X R 5/10, DStRE 2010, 910 Rz. 51; BFH v. 18.12.2001 – VIII R 27/00, BStBl. II 2002, 733.

²⁵ BFH v. 14.01.2009 – I R 52/08, BStBl. II 2009, 674.

Von § 8b Abs. 3 KStG a.F. seien ausschließlich substanzbezogene Wertminderungen des Anteils erfasst, nicht alle mit dem Anteil wirtschaftlich zusammenhängenden Aufwendungen. Die Verschärfungen in § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG seien konstitutiv und – entgegen der Gesetzesbegründung – nicht nur klarstellend. Sie entfalten daher keine Rückwirkung für Veranlagungszeiträume vor 2008.²⁶

(ii) BFH vom 18.04.2012 zur Anwendung von § 3c Abs. 2 EStG – gegen BMF vom 8.11.2010

Mit Urteil vom 18.04.2012²⁷ hatte der BFH dann zum Parallellfall der Wertberichtigung von Gesellschafterdarlehen durch eine natürliche Person im Anwendungsbereich des § 3c Abs. 2 EStG zu entscheiden.

Er hat der Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 8.11.2010 (s. oben 1.1.2(ii)) widersprochen und im Wesentlichen wie zu § 8b Abs. 3 KStG a.F. argumentiert. Darlehensforderungen (einschließlich eigenkapitalersetzender Darlehen) und Anteile seien selbständige Wirtschaftsgüter. § 3c Abs. 2 EStG erstrecke sich aufgrund dieser Selbständigkeit der Wirtschaftsgüter nicht auf substanzbezogene Wertminderungen oder Verluste aus Gesellschafterdarlehen. Insoweit fehle der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang mit einer Einnahme i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG.²⁸

Mit tagesgleichem Parallelurteil hat der BFH diese Grundsätze auch auf Verluste aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften angewendet.²⁹ Nicht entschieden hat der BFH zu den ebenfalls im BMF-Schreiben vom 8.11.2010 geregelten Fällen der verbilligten oder unentgeltlichen Nutzungsüberlassung durch den Gesellschafter in Betriebsaufspaltungsfällen. Hierzu sind aber weitere Verfahren anhängig.³⁰

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit diesen Urteilen umgeht. Bislang sind sie nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

1.2 Lösungshinweise zum Beispielfall 1

1.2.1 Grundfall

Grundvoraussetzung für die Teilwertabschreibungen auf die Darlehen von M-GmbH und Herrn X ist jeweils, dass der Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG voraussichtlich dauerhaft gemindert ist.

Bei der M-GmbH ist zu unterscheiden: Vor VZ 2008 ist die Teilwertabschreibung steuerlich in voller Höhe aufwandswirksam (§ 8b Abs. 3 KStG a.F. steht dem nach der Rechtsprechung nicht entgegen), ab VZ 2008 wegen § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nicht mehr (außerbilanzielle Korrektur). Der Gegenbeweis nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG kann im Beispielfall mangels Fremdüblichkeit der Darlehensbedingungen nicht erbracht werden. Bei späteren Wertaufholungen ist wieder zu unterscheiden: Bei Teilwertabschreibungen aus VZ vor 2008 sind spätere Wertaufholungen voll

²⁶ Hierzu *Haar*, *SteuK* 2010, 36; *Burwitz*, *NZG* 2009, 499; *Kosner*, *DStR* 2012, 925.

²⁷ BFH v. 18.04.2012 – X R 7/10, *DStRE* 2010, 1161.

²⁸ Hierzu *Hoffmann*, *BC* 2012, 533; *Lindwurm*, *SteuK* 2012, 335; *Harle*, *BB* 2013, 91, jeweils m.w.N.

²⁹ BFH v. 18.04.2010 – X R 5/10, *DStRE* 2010, 910.

³⁰ BFH IV R 4/11 und BFH X R 17/11.

steuerpflichtig, während spätere Wertaufholungen für Teilwertabschreibungen aus VZ ab 2008 steuerbefreit sind (§ 8b Abs. 3 Satz 8 KStG).³¹

Bei Herrn X ist die Teilwertabschreibung unabhängig von ihrem Zeitpunkt steuerlich in voller Höhe aufwandswirksam (keine Anwendung von § 3c Abs. 2 EStG). Spätere Wertaufholungen sind dann voll steuerpflichtig.

1.2.2 Abwandlung

Auch hier scheidet die Anwendung des Teilabzugsverbots des § 3c Abs. 2 EStG wie dargestellt aus. Der Wertverlust des Darlehens führt auch nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten des Herrn X auf die Beteiligung an T-S.à r.l., denn er hält sie im Betriebsvermögen und somit außerhalb des Anwendungsbereichs des § 17 EStG.

Nach dem BMF-Schreiben soll im vorliegenden grenzüberschreitenden Fall aber eine Korrektur nach § 1 AStG möglich sein, soweit das Darlehen nicht fremdüblich gewährt wurde (insbesondere Berücksichtigung des Zinssatzes und der Sicherheiten, einschließlich eines möglichen Rückhalts im Konzern). Anders als nach § 3c Abs. 2 EStG würde die Korrektur nicht zu 40%, sondern in voller Höhe wirken. Es käme auch zu einem Missverhältnis in Bezug auf künftige Wertaufholungen: § 1 AStG korrigiert nur einseitig „nach oben“, so dass Wertaufholungen trotz vorangegangener Korrektur nach § 1 AStG voll steuerpflichtig wären (es fehlt eine Norm entsprechend § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG).

Die Anwendbarkeit von § 1 AStG auf Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen ist zurecht umstritten, nicht zuletzt aus Gründen des Unionsrechts.³²

1.3 Sonderfall: Wertberichtigung auf Veräußererdarlehen aus Anteilsveräußerung

Im folgenden Fallbeispiel geht es nicht um Verluste im Zusammenhang mit einem Gesellschafterdarlehen, sondern aus der darlehensweise überlassenen Kaufpreisforderung. Es stellen sich ähnliche Fragen der Anerkennung einer Teilwertabschreibung wie beim Gesellschafterdarlehen. Die Rechtsprechung kommt hier aber zu einem anderen Ergebnis.

Beispielfall 2

Die E-AG veräußert im VZ 01 ihre Beteiligung an der E-GmbH nach § 8b Abs. 2 KStG an die K-AG für EUR 10 Millionen und aktiviert eine entsprechende Kaufpreisforderung. Diese wird als Darlehen verzinslich für mehrere Jahre überlassen. Im VZ 03 wird deutlich, dass die Forderung wegen wirtschaftlicher Probleme der K-AG nicht in voller Höhe realisiert werden können wird. Daraufhin nimmt die E-AG hinsichtlich der Kaufpreisforderung eine Teilwertabschreibung auf EUR 5 Millionen vor.

Nach nun wohl herrschender Auffassung³³ wirkt sich die spätere Wertänderung der Kaufpreisforderung noch auf den Veräußerungsgewinn i.S.v. § 8b Abs. 2 KStG aus.

³¹ Nach dem Gesetzeswortlaut sollte der Gewinn zu 100% und nicht nur zu 95% steuerbefreit sein; ebenso *Grotherr*, IWB, Gruppe 1 Fach 3, 2271, 2281

³² Vgl. etwa *Ditz/Liebchen*, IStR 2012, 97; *Teschke/Langkau/Sundheimer*, DStR 2011, 2021, jeweils m.w.N.

³³ BFH v. 22.12.2010 – I R 58/10, BFH/NV 2011, 711; BMF v. 13.03.2008, BStBl. I 2008, 506; *Dötsch/Pung*, in: *Dötsch/Jost/Pung/Witt*, § 8b KStG n.F. Anm. 61; *Gosch*, KStG, 2. Auflage 2009, § 8b KStG Rn. 195a; *Frotscher*, in: *Frotscher/Maas*, § 8b KStG Rn. 43c; *Rengers*, in: *Blümich*, EStG/KStG/GewStG, § 8b KStG Rn. 243; *Bahns*, Ubg 2008, 762, 766. Kritisch zur Methodik, im Ergebnis aber zustimmend *Hahne*, DStR 2011, 955, 958.

Folglich würde im vorliegenden Beispielfall die Teilwertabschreibung nicht das Ergebnis des VZ 03 beeinflussen, sondern im VZ 01, ggf. als rückwirkendes Ereignis i.S.v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, zu erfassen sein. Diese Sichtweise wird damit begründet, dass der Veräußerungspreis i.S.v. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG nur den tatsächlich vereinnahmten Betrag umfasse. Auch sei bei Veräußerungen eine stichtagsbezogene Betrachtung geboten, da durch § 8b KStG, parallel zu den §§ 16, 17 EStG, eine Privilegierung nicht ausgeschütteter Gewinne intendiert sei. Schließlich könne nach der Veräußerung der Beteiligung bezüglich dieser kein Besteuerungszugriff mehr erfolgen, so dass auch die Annahme der Rückwirkung gerechtfertigt sei.

Nach einer anderen Auffassung in der Literatur³⁴ beeinflusst die Abschreibung der Kaufpreisforderung hingegen das laufende Ergebnis des späteren Veranlagungszeitraums. Dies wird damit begründet, dass nach Buchung der Kaufpreisforderung ein neues und eigenständiges Wirtschaftsgut in der Bilanz des Veräußerers existiert, dessen Schicksal unabhängig vom Bilanzansatz der früheren Beteiligung zu beurteilen ist. Auch ist die steuerliche Ausgangslage nicht mit der der §§ 16, 17 EStG vergleichbar, da keine Überführung der Forderung ins Privatvermögen erfolgt.

2 Anschaffungsnebenkosten beim Beteiligungskauf

In der Praxis bedeutsam ist die Frage, wie Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung steuerlich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere für die bei größeren Akquisitionen regelmäßig erheblichen Beratungskosten.³⁵

Grundsätzlich kommt die Behandlung als steuerlich sofort abziehbare Betriebsausgaben³⁶, als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (sog. ARAP, welche über die Laufzeit aufwandswirksam aufzulösen sind) oder Anschaffungsnebenkosten in Betracht. Besonders unattraktiv ist die Behandlung als Anschaffungsnebenkosten, denn diese erhöhen den Buchwert der Beteiligung und laufen damit im Bereich des § 8b Abs. 2 KStG ins Leere oder werden im Bereich des § 3 Nr. 40 EStG allenfalls bei einer Veräußerung oder Teilwertabschreibung, und dann nur zu 60%, wirksam.

Beispielfall 3

M-GmbH erwägt, ihren Marktanteil mittels Akquisitionen zu erhöhen. Hierzu wird zunächst eine Unternehmensberatung mit der Ausarbeitung eines strategischen Konzepts beauftragt. Anschließend wird die T-GmbH als mögliches Akquisitionsziel identifiziert. Nach ersten Sondierungsgesprächen schließen M-GmbH und der Gesellschafter der T-GmbH einen sog. „Letter of Intent“ (LoI), in dem (unverbindlich) das gemeinsame Verständnis einer möglichen Transaktion festgehalten wird. M-GmbH beauftragt ihre Berater sodann mit der Durchführung einer umfangreichen Due Diligence. Diese wird auch von der Bank, welche einen Teil des Kaufpreises finanzieren soll, verlangt. Schließlich beginnen die konkreten Verhandlungen des Anteilskaufvertrags, nach deren erfolgreichem Abschluss der Erwerb vollzogen wird (Closing). Auf den Grundbesitz der M-GmbH fällt bei T-GmbH nach § 1 Abs. 3 GrEStG Grunderwerbsteuer an.

M-GmbH möchte wissen, ob die im Zusammenhang mit der Transaktion angefallenen Kosten steuerlich abziehbar sind.

³⁴ Düll/Knödler, DStR 2008, 1665, 1668; vgl. auch Lammers, DStZ 2011, 483, 490.

³⁵ Hierzu schon Kroppen, JbFSt 2006/2007, S. 687 ff.

³⁶ Das gilt wegen § 8b Abs. 5 KStG auch im Bereich des § 8b KStG; für natürliche Personen ist § 3c Abs. 2 EStG zu beachten.

2.1 Abgrenzung von Betriebsausgaben zu Anschaffungsnebenkosten

2.1.1 Begrifflichkeiten

Als Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG gelten alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, wenn sie objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind.³⁷ Sie sind steuerlich abziehbar, wenn durch sie kein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut entsteht oder sie einem einzelnen Wirtschaftsgut nicht einzeln zugeordnet werden können.³⁸

Anschaffungskosten sind gem. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.³⁹ Anschaffungsnebenkosten sind die unmittelbar durch den Erwerb eines Wirtschaftsguts veranlassten Nebenkosten. Ein lediglich mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang ist hierfür nicht ausreichend.⁴⁰ Entscheidend für die Einordnung als Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten ist ein finaler Bezug bzw. die Zweckbestimmung der jeweiligen Aufwendung.⁴¹ Diese handelsrechtlichen Maßstäbe sind gem. § 5 Abs. 1 EStG auch für die Bilanzansätze in der Steuerbilanz maßgeblich.⁴²

Finanzierungskosten gehören grundsätzlich nicht zu den Anschaffungskosten oder Anschaffungsnebenkosten, sondern sind Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.⁴³ In bestimmten Fällen sind Finanzierungskosten aber mittels ARAP über die Laufzeit der Finanzierung abzugrenzen.⁴⁴

2.2 Erwerbsentscheidung als maßgebliches Abgrenzungskriterium

Die sonstigen Transaktionskosten, insbesondere die Beraterkosten, können dagegen entweder Betriebsausgaben oder Anschaffungsnebenkosten darstellen.

Dabei ist (weitestgehend) unstrittig, dass die Abgrenzung in erster Linie zeitlich erfolgt. Unterschieden wird zwischen einer Vorbereitungsphase (Phase der Entscheidungsfindung), in der die getätigten Ausgaben in aller Regel sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen und in eine Erwerbsphase, in der die getätigten Ausgaben in aller Regel als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind. Streitig ist demgegenüber wie bzw. an welchem Punkt die zeitliche Grenze zwischen der Vorbereitungsphase und der Erwerbsphase zu ziehen ist.⁴⁵

³⁷ Heinicke, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 4 Rn. 470.

³⁸ FG Köln v. 6.10.2010 – 13 K 4188/07, DStRE 2012, 724.

³⁹ Vgl. Kulosa, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 6 Rn. 31.

⁴⁰ BFH v. 19.04.1977 – VIII R 44/74, BStBl. II 1977, 600.

⁴¹ BFH v. 17.10.2001 – I R 32/00, BStBl. II 2002, 349 und v. 20.04.2011 – I R 2/10, BStBl. II 2011, 761. Die frühere Rechtsprechung legte noch ein kausales Verständnis zugrunde, vgl. BFH v. 6.02.1987 – III R 203/83, BStBl. II 1987, 423.

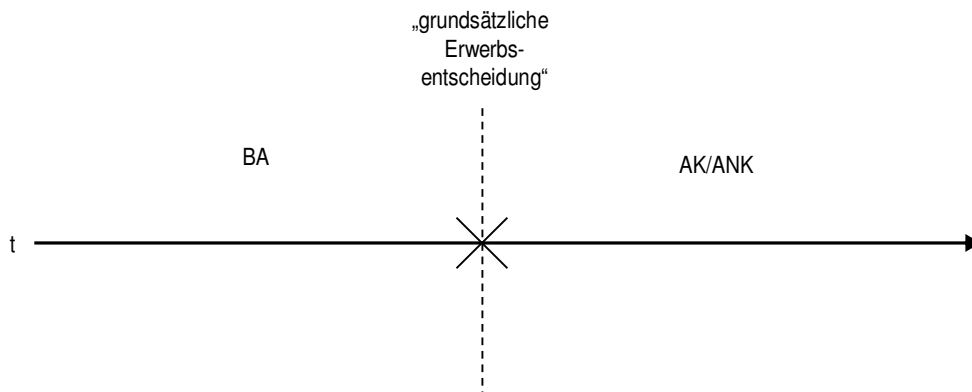
⁴² BFH v. 17.10.2001 – I R 32/00, BStBl. II 2002, 349. Vgl. auch BFH v. 20.04.2011 – I R 2/10, BStBl. II 2011, 761.

⁴³ Ebling, in: Blümich, § 17 EStG Rz. 587 m.w.N. Dies gilt auch, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Dividenden die Kreditkosten übersteigen, vgl. Eilers/R. Schmidt, in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 17 EStG Anm. 193.

⁴⁴ Vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, hierzu AK „Steuern und Revision“ im BWA e.V., DStR 2011, 2211; FG München v. 7.02.2012 – 6 K 867/09, EFG 2012, 1127; BFH v. 27.07.2011 – I R 77/10, DStR 2011, 2035.

⁴⁵ Hierzu Kneip/Jänisch, Tax Due Diligence, 2. Aufl., C III Rz. 661 H. Pyszka, DStR 2010, 1468; Peter/Graser, DStR 2009, 2032; Lohmann/v. Goldacker/Achatz, BB 2008, 1592; Kroppen, JBFSt 2006/2007, 687 ff.

In früherer Rechtsprechung⁴⁶ wurde dabei auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Erwerber der Beteiligung den „endgültigen Erwerbsentschluss“ gefasst hatte. In der jüngeren Rechtsprechung hat der Anwendungsbereich der Bilanzierung zu Anschaffungsnebenkosten demgegenüber eine erhebliche Ausdehnung bzw. Vorverlagerung erfahren. Demnach sollen Anschaffungsnebenkosten in aller Regel bereits dann vorliegen, wenn die betreffenden Aufwendungen nach Fassung der „grundsätzlichen Erwerbsentscheidung“ getätigt werden.⁴⁷ In Abgrenzung hierzu sollen Betriebsausgaben vorliegen, wenn nur eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später vielleicht noch zu treffenden Erwerbsentscheidung erfolgt.



Im Wesentlichen handelt es sich dabei um eine Einzelfallbeurteilung, bei der auch immer die Art der konkret getätigten Aufwendung zu berücksichtigen ist.⁴⁸

2.3 Zeitpunkt der Aktivierung (gestreckte Erwerbsvorgänge)

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Aktivierung der Anschaffungsnebenkosten kann es wegen des von der Rechtsprechung früh verorteten Übergangs von der Vorbereitungs- zur Erwerbsphase zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Aktivierung von Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten kommen.⁴⁹

Eine zur Aktivierung von Anschaffungskosten führende Anschaffung eines Wirtschaftsguts liegt nämlich erst dann vor, wenn auch die Verfügungsmacht am anzuschaffenden Wirtschaftsgut erworben wird.⁵⁰ Bei zeitlich gestreckten Erwerbsvorgängen können jedoch final auf die Anschaffung eines Wirtschaftsguts gerichtete Aufwendungen zeitlich deutlich vorgelagert zu den Aufwendungen getätigt werden, die letztlich unmittelbar der Anschaffung des Wirtschaftsguts dienen (etwa dem Kaufpreis). Bei einem veranlagungszeitraumübergreifenden Erwerbsprozess kann es daher dazu kommen, dass in einem früheren Veranlagungszeitraum erst Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind, die eigentlichen Anschaffungskosten aber erst in einem späteren Veranlagungszeitraum bilanziell erfasst werden. Diese Konstellation kann auch deshalb auftreten, weil nach der Rechtsprechung des BFH es der Annahme einer „grundsätzlichen Erwerbsentscheidung“

⁴⁶ BFH v. 20.04.2004 – VIII R 4/02, BStBl. II 2004, 597.

⁴⁷ BFH v. 27.03.2007 – VIII R 62/05 BStBl. II 2010, 159 und v. 28.10.2009 – VIII R 22/07, BStBl. II 2010, 469 sowie FG Köln v. 6.10.2010 – 13 K 4188/07, DStRE 2012, 724, 728.

⁴⁸ Zu einzelnen Arten von Aufwendungen vgl. unten 2.5.

⁴⁹ Vgl. BFH v. 28.10.2009 – VIII R 22/07, BStBl. II 2010, 469.

⁵⁰ Vgl. *Kulosa*, in: Schmidt, EStG, 31. Aufl. 2012, § 6 Rn. 35.

nicht entgegensteht, dass der Erwerber die noch zu erwerbende Beteiligung noch nicht konkretisiert hat.⁵¹

2.4 Sonderfall: vergebliche Aufwendungen

Die soeben geschilderte zeitliche Divergenz der Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskosten führt ggf. auch dazu, dass Anschaffungsnebenkosten bilanziell auszuweisen sind, obwohl das anzuschaffende Wirtschaftsgut (Beteiligung) selbst nie erworben wird. Dass die getätigten Aufwendungen letztlich vergeblich sind, steht nach Ansicht der Rechtsprechung der Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten nicht entgegen.⁵² Sobald der angestrebte Beteiligungserwerb aber endgültig scheitert, sind die aktivierten Anschaffungsnebenkosten grds. gewinnmindernd auszubuchen.⁵³ Fraglich ist, ob in einem solchen Fall die Abzugsbeschränkung des § 8b Abs. 3 KStG greift oder die Kosten voll abziehbar sind.

Nach Ansicht eines Teils der Literatur⁵⁴ werden vergebliche Anschaffungsnebenkosten vom Anwendungsbereich des § 8b Abs. 3 KStG erfasst. Begründet wird dies damit, dass die Anwendbarkeit von § 8b Abs. 2 KStG nur die abstrakte Existenz der Anteile voraussetzt. Insbesondere müssen sie dem Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen gewesen sein.

In der Rechtsprechung und in Teilen der Literatur wird der Wortlaut des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG („...in Absatz 2 genannten Anteile....“) demgegenüber so ausgelegt, dass die Anteile real existiert haben und im Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen vorhanden gewesen sein müssen.⁵⁵ Auch seinem Sinn und Zweck nach erfasse der § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG nur substanzbezogene Wertminderungen. Ein lediglich wirtschaftlicher Zusammenhang mit den vergeblichen Aufwendungen sei nicht ausreichend.

Bei Steuerpflichtigen, die nicht dem Anwendungsbereich des § 8b KStG unterfallen, finden die vergeblichen Aufwendungen demgegenüber gem. § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nur anteilig in Höhe von 60% Berücksichtigung.⁵⁶

2.5 Lösungshinweise zu Beispielfall 3

M.E. ist im Beispielfall 3 wie folgt zwischen sofort abziehbaren Betriebsausgaben und Anschaffungsnebenkosten zu unterscheiden (wobei jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend sind):

- **Strategische Unternehmensberatung:** Betriebsausgaben (vor Identifikation der T-GmbH als Akquisitionsziel angefallen)
- **Verhandlung Lol:** wohl ebenfalls noch Betriebsausgaben, da noch Kosten der Entscheidungsfindung
- **Due Diligence:** grds. Anschaffungsnebenkosten. Lol und vertiefter Due Diligence Aufwand (mit den verbundenen Kosten) dienen als Indiz für das Vorliegen der Fassung einer „grundsätzlichen Erwerbsentscheidung“. Die Tatsache, dass die

⁵¹ BFH v. 28.10.2009 – VIII R 22/07, BStBl. II 2010, 469.

⁵² BFH v. 20.04.2004 – VIII R 4/02, BStBl. II 2004, 597 und v. 28.10.2009 – VIII R 22/07, BStBl. II 2010, 469 sowie FG Baden-Württemberg v. 24.10.2011 – 10 K 5175/09, BeckRS 2012, 95075.

⁵³ Vgl. FG Baden-Württemberg v. 24.10.2011 – 10 K 5175/09, BeckRS 2012, 95075

⁵⁴ *Dötsch/Pung*, in: *Dötsch/Jost/Pung/Witt*, § 8b KStG n.F., Rn. 114.

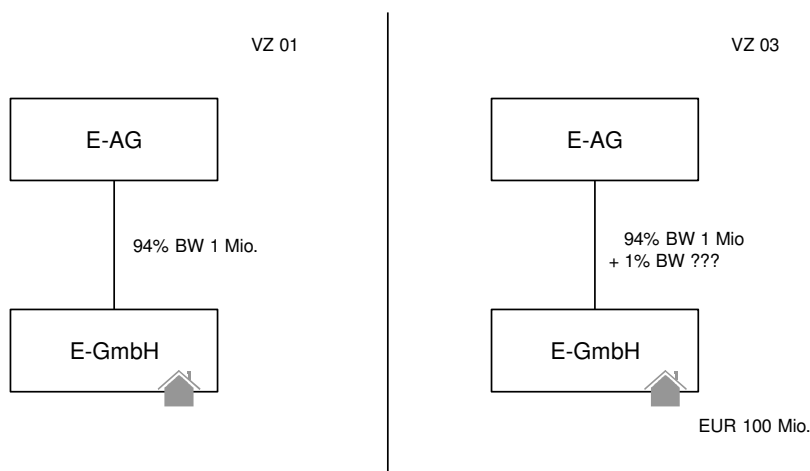
⁵⁵ FG Baden-Württemberg v. 24.10.2011 – 10 K 5175/09, BeckRS 2012, 95075; *Pyszka*, DStR 2010, 1322, 1323.

⁵⁶ *Pyszka*, DStR 2010, 1322, 1324.

Bank die Due Diligence verlangt, führt grundsätzlich nicht zur Qualifikation als abziehbare Finanzierungskosten.⁵⁷

- **Verhandlung Unternehmenskaufvertrag:** Anschaffungsnebenkosten
- **Beurkundungskosten:** Anschaffungsnebenkosten⁵⁸
- **Finanzierungskosten:** Betriebsausgaben.⁵⁹ Soweit die aufgewendeten Finanzierungskosten Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem betreffenden bilanziellen Abschlussstichtag darstellen, sind sie mittels ARAP abzugrenzen.⁶⁰
- **Grunderwerbsteuer:** Soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erworben wird, die ihrerseits inländischen Grundbesitz in ihrem Betriebsvermögen hält, kann sich die Frage stellen, wie die durch den Beteiligungserwerb nach § 1 Abs. 3 GrEStG ausgelöste Grunderwerbsteuer auf Seiten des Erwerbers zu behandeln ist. Dies sei anhand des nachfolgenden Beispiels illustriert:

Die E-AG hat im VZ 01 94% der Geschäftsanteile an der inländischen Grundbesitz haltenden E-GmbH zum Preis von EUR 1 Million erworben. Im VZ 03 erwirbt die E-AG ein weiteres Prozent der Geschäftsanteile der E-GmbH für EUR 1 Million. Damit entsteht eine Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG, welche Grunderwerbsteuer auf den Grundbesitz der E-GmbH auslöst. Schuldner der Steuer ist E-AG (§ 13 Nr. 5 Buchst. a) GrEStG). Im VZ 03 beträgt die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer EUR 100 Millionen und der anzuwendende Grunderwerbsteuersatz 5%.



Der Bilanzansatz für die im VZ 03 erworbene Beteiligung von einem Prozent würde bei Behandlung der Grunderwerbsteuer als Betriebsausgabe EUR 1 Mio betragen. Würde man die Grunderwerbsteuer hingegen als Anschaffungsnebenkosten aktivieren, würde die im VZ 03 erworbene Beteiligung mit Anschaffungs(neben)kosten von EUR 6 Mio bilanziert.

⁵⁷ BFH v. 27.03.2007 – VIII R 62/05, BStBl. II 2010, 159.

⁵⁸ BFH v. 28.09.1993 – IX R 45/93, BStBl. II 1994, 600.

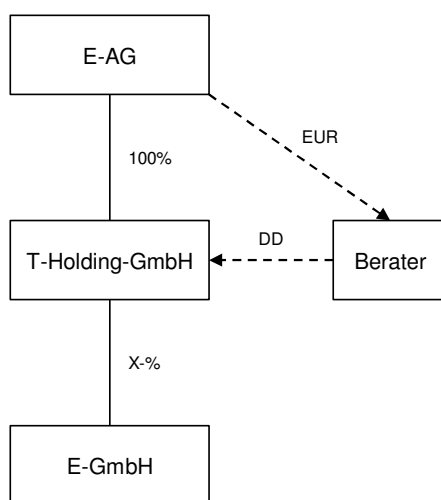
⁵⁹ Lohmann/v. Goldacker, BB 2008, 1592, 1596.

⁶⁰ Hierzu oben 2.1.

Dieses seltsam anmutende Ergebnis, dass Anschaffungskosten von EUR 1 Million Anschaffungsnebenkosten von EUR 5 Millionen zur Seite treten, hat auch den BFH⁶¹ in jüngerer Zeit dazu bewogen, die Grunderwerbsteuer, entgegen der (bisher) herrschenden Auffassung⁶², dem Bereich der sofort abziehbaren Betriebsausgaben zuzuordnen.

2.6 Konzernsachverhalte

Sonderfragen stellen sich in Konzernfällen, in denen der Beteiligungserwerb durch eine Tochter-Holdinggesellschaft erfolgen soll bzw. erfolgt, die im Erwerbsprozess anfallenden Aufwendungen (etwa für Rechtsberatung, die Durchführung einer Due Diligence bei der Ziel- bzw. Beteiligungsgesellschaft etc.) jedoch von der Konzernobergesellschaft getragen werden, ohne dass die Aufwendungen an die Tochter-Holdinggesellschaft weiterbelastet werden.



Ein Teil der Literatur⁶³ sieht hierin eine verdeckte Einlage in die Tochter-Holdinggesellschaft, soweit die von der Muttergesellschaft getragenen Aufwendungen der Sache nach Anschaffungsnebenkosten darstellen. Dies hätte zur Folge, dass die Buchwerte in der Bilanz der Muttergesellschaft hinsichtlich der Beteiligung an der Tochter-Holdinggesellschaft entsprechend zu erhöhen wären und § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG auf diese Anwendung fände. Dies wird damit begründet, dass es sich der Sache nach um die Zuwendung eines Geldvorteils der Mutter- an die Tochter-Holdinggesellschaft und um die Konstellation des „abgekürzten Vertragswegs“ handele. Schließlich lägen im umgekehrten Fall verdeckte Gewinnausschüttungen vor.

Ein anderer Teil der Literatur⁶⁴ will solche Aufwendungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben auf Ebene der Muttergesellschaft behandelt wissen. Dies wird damit

⁶¹ BFH v. 20.04.2011 – I R 2/10, BStBl. II 2011, 761 (überhöhte Bilanzansätze beim Erwerb von „Zwergenanteilen“). Weiter hat der BFH die Entscheidung damit begründet, dass kein finaler Zweckzusammenhang zwischen den Aufwendungen für die Grunderwerbsteuer und dem Beteiligungserwerb bestünde. Im Zusammenhang mit direkten Grundstückserwerben dürfte die Grunderwerbsteuer jedoch weiter als Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sein, vgl. BFH v. 14.01.1992 - IX R 226/87, BStBl. II 1992, 464.

⁶² FG Baden-Württemberg v. 7.07.2009 - 6 K 2349/08, BeckRS 2009, 26030168; Bay. Landesamt für Steuern v. 20.08.1997, S 2171-4 St 3203, DStR 1997, 1679; *Kulosa*, in: Schmidt, EStG, 30. Auflage 2011, § 6 Rn. 54. Für Fälle des § 1 Abs. 3 GrEStG nun anders (BA) *Kulosa*, in: Schmidt, EStG, 31. Auflage 2012, § 6 Rn. 54. Kritisch zu einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Erwerbsformen *Weber-Grellet*, BB 2012, 43, 44 f.

⁶³ *Dötsch/Pung*, in: *Dötsch/Jost/Pung/Witt*, § 8b KStG n.F., Rn. 115.

⁶⁴ *Pyszka*, DStR 2010, 1468, 1469 f.

begründet, dass die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen kein einlagefähiges Wirtschaftsgut darstelle und eine verdeckte Einlage nur im Falle des „abgekürzten Zahlungswegs“ anzunehmen sei.